



Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Sweco GmbH Frau Büttelmann Friedrich-Mißler-Straße 42 28211 Bremen Auskunft erteilt Frau Walter Bremische Bürgerschaft Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182 Fax (0421) 496-18181 E-Mail: office@lbb.bremen.de Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 18.01.2017

Ihres Schreibens

Mein Zeichen 04-17 ABP

Bremen, 09.02.2017

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten westlich Schuppen 3

Sehr geehrte Frau Büttelmann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des Vorhabens westlich Schuppen 3 auf der Grundlage des Schreibens vom 18.01.2017 und den überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

 nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

Ein Verzicht auf die Aufmerksamkeitsfelder in der Fußgängerüberwegung ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten nicht anzuraten. Dort sollten in beiden Gehwegbereichen gemäß der Vorgabe in Nr. 5.3.4 der bremischen Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten Aufmerksamkeitsfelder nach Bild 19 der DIN 32984 vorgesehen werden. Andernfalls würde diese Querungsstelle vom Gehweg aus nicht auffindbar sein.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Monique Walter Büro des Landesbehindertenbeauftragten